

HAW Hamburg - Fakultät W & S - Department S
BA - Studiengang Soziale Arbeit - Klausur Sozialrecht WS 2008/09

Der 62-jährige Erich ist seit fünf Jahren mit der 44-jährigen Rita verheiratet. Rita hat drei aus früheren Beziehungen stammende Kinder, die 22-jährige Sandra, die 14-jährige Lisa und den 6-jährigen Julian, mit in die Ehe gebracht. Erich war bis vor gut zwei Jahren erfolgreich als Architekt tätig. An seinem 60. Geburtstag hat er sein Architekturbüro verkauft und sich zur Ruhe gesetzt. Seit dieser Zeit arbeitet er „nur noch zum Spass“ auf 400 Euro -Basis als Bausachverständiger für eine Hamburger Firma. Die finanzielle Lage der Familie hat sich in jüngster Vergangenheit im Zuge der Finanzkrise dramatisch verschlechtert. So haben Erich und Rita einen Großteil ihrer Rücklagen verloren. Selbst das Einfamilienhaus, in dem die Familie früher gewohnt hat, „ist unter den Hammer gekommen“. Seitdem lebt die Familie in Hamburg in einer Mietwohnung zu einer angemessenen Warmmiete von 900 Euro monatlich. Geblieben ist nur ein Sparguthaben von Erich in Höhe von 33.500 Euro sowie eine Lebensversicherung von Rita mit einem gegenwärtigen Wert von 10.800 Euro. Rita hat ferner ihre Beschäftigung als Bankangestellte verloren. Sie erhält seit vier Monaten Arbeitslosengeld gemäß SGB III in Höhe von 700 Euro monatlich. Sandra ist ausgebildete Speditionskauffrau und verdient 1.400 Euro netto im Monat. Lisa und Julian gehen zur Schule. Julian hat von seinem Großvater zwei Sechsfamilienhäuser und ein Sparguthaben in Höhe von 250.000 Euro geerbt. Die Eheleute beziehen für Lisa Kindergeld in Höhe von monatlich 164 Euro. Ein Antrag auf Zahlung von Kindergeld für Julian wurde von der Familienkasse mit Hinweis auf dessen Vermögensverhältnisse abgelehnt. Insofern ist ein Rechtsstreit anhängig.

1) Prüfen Sie Ansprüche der Beteiligten auf Alg II bzw. Sozialgeld !

Rita wird von der Arbeitsagentur aufgefordert, sich um eine auf einen Monat befristete Aushilfsstelle als Bürokraft in Lüneburg zu bewerben. Die Stelle ist nahezu um ein Viertel schlechter dotiert als ihre bisherige Stelle und mit täglichen Fahrzeiten von zwei Stunden verbunden. Daher ist Rita wenig begeistert. Ferner meint sie, sie sei Bankerin und eine einmonatige Tätigkeit als Bürokraft bringe sie nicht weiter. Und schließlich habe sie auch noch eine Familie. Andererseits scheut Rita weitere Auseinandersetzungen mit der Arbeitsagentur. Sie hat während ihrer Arbeitslosigkeit schon einmal zu Unrecht eine Beschäftigung abgelehnt und dafür eine Sperrzeit erhalten.

2) Wäre Rita zur Vermeidung von Sanktionen gehalten, sich um die besagte Stelle zu bemühen und welche konkreten Sanktionen hätte sie bei einer Arbeitsablehnung zu erwarten ?

Wahl
Nr.: 1949398

Seidensticker

Alle Paragraphen beziehen sich soweit nicht anders angegeben auf das SGB II.

Anspruch von Erich auf Alg II.

Erich hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach

§ 19 S. 1, wenn er die Voraussetzungen nach § 7

Abs 1 S. 1 Zif. 1-4 erfüllt. Er ist 62 Jahre

alt, lebt in Hamburg und geht einer Beschäftigung

auf 400 Euro-Basis nach. Es ist also

daran auszugehen, dass er nach § 7 Abs 1 S. 1 Zif. 2

§ 8 erwerbsfähig ist und damit alle Anspruchs-

voraussetzungen erfüllt, sofern er nach § 8

hilfsbedürftig ist.

Nach § 5 Abs. 7 ist hilfsbedürftig, wer seinen

Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften

und Mitteln decken kann.

Ob Lebensunterhalt, also Bedarf setzt sich aus

§ 20, § 22, sowie eventuell Mehrbedarfen

nach § 21 zusammen. Nach § 20 Abs. 3 stehen

Erich, da er und Rita, die als seine nicht

dauernd getrennt lebende Ehepartnerin mit

ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebt (§ 7

Abs. 3 Zif. 3 Buchst. a), 90% des nach § 20

Abs. 2 maßgeblichen Regelbudgets zu, also

36,9 €, gerundet gemäß § 11 Abs. 2

②

also 316 €.

Desweiteren stehen ihm nach §22 Abs. 1 S. 1

Leistungen für Unterkunft und Miete in

ihrei tatsächlichen Höhe zu, wenn sie angemessen

sind. Auszugehen ist dabei eigentlich von der

Kaltmiete, da aber im Fall der Warm-

miete angegeben ist, wird in folgenden damit

zu rechnen sein, da keine Angaben zu Strom

oder Wasserkosten angegeben sind, diese abgezogen

werden könnten. Erich steht also sein Anteil

der ^{angemessenen} Miete ($500 : 5 = 180$) von 180 € zu.

Da es keinen Anspruch auf Mehrbedarf hat,

hat er einen Bedarf von $(316 + 180) = 496$

496 €.

Man ist zu prüfen, ob es diesen Bedarf aus

eigenen Kräften und Mitteln decken kann.

Zunächst ist festzustellen, ob Erich erzu-

rechnendes Einkommen nach §11 Abs 1 S. 1,

also alle Einnahmen in Selbstverdienst

hat. Erich verdient 400 € im Monat,

dieses Einkommen ist Steuer und Sozialver-

sicherungsfrei, somit §11 Abs. 2 S. 1 Zif. 1-2

nicht zur Anwendung kommen. Allerdings

ist nach §11 Abs. 2 S. 2 bei erwerbsfähigen

Hilfsbedürftigen, die erwerbstätig sind,

eine Pauschale von 100 € steuerlich. Da

Erich nicht über 400 € verdient, kommt

§11 Abs. 2 S. 3 nicht zur Anwendung.

Desweiteren ist nach §11 Abs. 2 S. 1 Zif. 6

angemessen für
siehe SV

gut

③

der Erwerbstätigen-Freibetrag nach §30 abzuziehen.
Nach §20 S.2 Zif.1 ist bei einem Einkommen,
das 100€ übersteigt und unter 800€ liegt,
20% des Einkommens frei, also (20% von
300€) 60€.

Ausgehen beim berechnen des bereinigten
Einkommens ist laut HGB-VO §2 Abs.1
von Bruttoeinkommen, da bei einer gering-
fügigen Beschäftigung aber Brutto = Netto
ist, ist dies in diesen Fall irrelevant.

Erich hat also ein bereinigtes Einkommen von
(400 - 100 - 60 = 240€) 240€, dieses
ist von seinem Bedarf von 486€ abzu-
ziehen, womit ein Restbedarf von 236€
bleibt.

Nun ist zu prüfen, ob er diesen Bedarf mit
seinem Vermögen decken kann. Vermögen sind
laut §12 Abs.1 alle verwertbaren Vermögens-
gegenstände. Erich verfügt daher über spargut-
haben von 33.500€. Laut §65 Abs.5 steht
ihm, da es vor dem 1.1.1948 geboren ist,
ein Vermögensfreibetrag von 520€ pro Lebens-
jahr und nicht wie in §12 Abs.2 Zif.1 von
150€ pro Lebensjahre zu. Erich hat also einen
Freibetrag von 32.240€ + 70€ nach §12
Abs.2 Zif.4 für notwendige Anschaffungen.

32.300€ seines Vermögens wären also ge-
schützt. Da aber auch Lisa als Kind seines
Ehepartners nach §7 Abs.3 Zif.4, als

4)

unverheiratetes Kind unter 25 im Bedarfs-
 gemeinschaft gehört, kann Erich die rest-
 lichen 500 € durch den Freibetrag nach
 § 12 Abs. 1 zif. 4 von Lisa, die kein eigenes
 Vermögen hat und diesen deshalb nicht bewahrt,
 schützen. Erich hat somit kein anzurechnend
 Vermögen und damit einen Fehlbedarf von
 250 €.

Gut bewahrt ✓

Anspruch von Rita auf Art II

Genau wie Erich hätte Rita Anspruch auf Art II
 nach § 18, wenn sie die Anspruchs voraussetzun-
 gen nach § 7 Abs. 1 zif. 1-4 erfüllt. Sie ist
 22, wohnt in Hamburg und bezieht Art I,
 reserven wohl auch von Erwerbsfähigkeit nach
 § 8 auszugehen ist. Sie gehört wie schon erwähnt zur
 Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3)
 zu prüfen bleibt die Hilfebedürftigkeit nach
 § 1. Rita hätte nach § 20 Abs. 2 wie Erich
 Anspruch auf 30%, also 150 € (§ 11 Abs. 2)
 und anteilige Miete von 130 €, was ihren
 Bedarf von 180 €.

16 Einkommen nach § 11 Abs. 1 ist ihr
 ihr Arbeitslohn von 100 € anzurechnen
 Da dieser aber kein Einkommen im Sozialver-
 tätigkeit ist, wird dieses auch nicht nach
 § 11 Abs. 2 S. 1 zif. 1-3 anzurechnen. Rita
 kann also ihren Bedarf selbst decken
 und ist damit nicht hilfebedürftig.

Arbeitslohn,
 aber vertrieben,

Anspruch von Sandra auf AG II ⑤

Nach Sandra hätte Anspruch auf AG II nach § 19, wenn sie § 7 Abs. 1 Zif. 1-4 erfüllt ✓
und nach § 7 Abs. 3 zur Bedarfsgemeinschaft gehört. Sie ist 22, wohnt in Hamburg und ist erwerbstätig, voraus sich die Erwerbsfähigkeit nach § 8 schließen lässt. Zu prüfen wäre also noch die Hilfebedürftigkeit nach § 5.

Nach § 7 Abs. 3 Zif. 4, zählt Sandra als dem Haushalt zugehöriges, unverheiratetes Kind unter 25 als Tochter von Lita zur Bedarfsgemeinschaft. *1 (nächste Seite) ✓

Sandra hat nach § 11 Abs. 1 S. 1 ein Einkommen von 1400 € Netto, da wie schon erwähnt normalerweise vom Bruttoeinkommen auszugehen wäre und davon nach § 11 Abs. 2 S. 1 Zif. 1+2 abzuziehen wären, dieses hier aber nicht angegeben ist, entfällt dieser Schritt. Desweiteren ✓

wäre die Pauschale laut § 11 Abs. 2 S. 2 abzuziehen, für die Beträge von § 11 Abs. 2 Zif. 3.-5.) da Sandra aber über 400€ verdient und erwerbstätige, erwerbstätige Hilfebedürftige ist, könnte auch § 11 Abs. 2 S. 3 in Frage kommen. Da aber keine konkreten Kosten im Fall angegeben sind, könnten für Sandra nur die Pauschalen laut § 6 AG II-V0 angerechnet werden und damit ~~aber~~ Ausgaben über 200€ nicht nachgewiesen werden. Es bleibt also bei den 100€ ✓

6.

✓ Pauschale. Desweiteren ist der Freibetrag nach §30 abzuziehen. Also im ersten Schritt 20% von 700 €, also 140 € ~~von~~ (§30 S.2 Zif. 1) und im zweiten Schritt nach §30 S.2 Zif. 2 für ein Einkommen das 800 übersteigt und unter 1200 € liegt 10%, also 100€ von 400 € = 40 €. Da Sandra keine Kinder hat kommt §30 S.3 nicht zum Tragen und sie hat einen Gesamtfreibetrag nach §30 von (140 € + 40 € = 180 €) 180 €. Sandra hat also ein bereinigtes Einkommen von (1400 - 100 - 180 = 1120) 1120 € und kann damit ihren Bedarf decken und ist nicht hilfebedürftig.

✓ ist der Teil der BG?

✓ Sandra hat laut §20 Abs. 2 also sonstige erwerbsfähige Hilfebedürftige Anspruch auch 80% der Regelleistung in §20 Abs. 2, also 280,8 (§41 Abs. 2), gerundet 289 € und nach §22 anteilige Miete von 180 €. Also einen Bedarf von 469 €.

(Entschuldigung, habe im Eifer des Gefächts den Bedarf völlig vergessen... ☹)

kein Problem

②

Anspruch von Lisa auf Sozialgeld

Lisa ist mit ihren 14 Jahren unter der Altersgrenze nach § 7 Abs. 1 Zif. 1, sie hätte allerdings auch als nicht-erwerbsfähige Hilfebedürftige nach § 7 Abs. 2 Anspruch auf Leistungen nach § 28 Abs. 1 S. 1, sofern sie mit Erich, dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. Wie Sandra ist sie laut § 7 Abs. 3 Zif. 4 als Kind von Rita unverheiratet, unter 25 und dem Haushalt zugehörig und damit Teil der Bedarfsgemeinschaft.

Zu prüfen ist also auch bei ihr die Hilfebedürftigkeit. Ihr Bedarf ergibt sich anders als bei den Anderen aus § 28 und ^{nicht direkt} aus

§ 20. Wobei § 28 Abs. 1 S. 3 Zif. 1, der für Personen im 15. Lebensjahr (was Lisa mit 14 Jahren ist) eine Regelleistung von 80% der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 bestimmt, damit auch wieder auf § 20 verweist. Lisa stehen also wie Sandra ~~281€~~ und 180€ nach § 22 für Unterkunft und Heizung zu und sie hat damit einen Bedarf von 461€.

Als Einkommen nach § 11 ist Lisa nach § 11 Abs. 1 Satz 3 ihr Kindergeld von 164€ anzurechnen. Da sie wie schon erwähnt kein Vermögen ^{nach § 12} hat bleibt für sie ein Fehlbedarf von ~~281€~~ - 164) 297€. Sie ist

8

sonit hilfebedürftig ~~sonit~~

Angewandtes Praxisbuch
§ 7 Abs. 2

Verw. is auf
Lisa!

Anspruch von Julian auf Sozialgeld

Lisa hat auch Julian Anspruch auf Sozialgeld nach § 28, da er nach § 7 Abs. 3 Zif. 4 zur

Bedarfsgemeinschaft gehört, wenn er hilfebedürftig ist.

Julian hätte nach § 28 Abs. 1 S. 3 Zif. 1 Anspruch auf 60% ^{Beihilfe} ~~der~~ § 20 Abs. 2, da er das 14.

Lebensjahr noch nicht vollendet hat, also

gerundet nach § 41 Abs. 2: 241 €. sowie 180 € nach § 22 also einen Bedarf von 391 €.

Julian bekommt kein Kindergeld and hat auch

sonst kein anzurechnendes ~~Vermögen~~ ^{Einkommen} nach § 11. Allerdings verfügt er über ein beachtliches Vermögen von 250000 €, sowie 2 Sechsfamilienhäusern.

laut § 12 Abs. 2 Zif. 1a steht jedem Kind ein Vermögensfreibetrag von 30000 € zu, diesen übersteigt Julian aber bei Weitem und ist damit nicht hilfebedürftig, da dieses Vermögen auch nicht nach § 12 Abs. 3 Zif.

6 geschützt werden kann, da die Verwertung der 250000 weder unwirtschaftlich noch eine besondere Härte wäre. Er wäre allerdings

nach § 8 Abs. 4 trotzdem hilfebedürftig und könnte Sozialgeld ~~als Darlehen nach § 23 erhalten~~ erhalten.

Anzurechnendes Vermögen / Einkommen von Julian, Sandra und Rita

Julian, Sandra und Rita können alle 3 ihren eigenen Bedarf aus ihrem Vermögen oder Einkommen decken und haben sogar noch Geld über. Da sie mit Hilfebedürftigen zusammenleben, stellt sich nun die Frage, ob sie dieses Geld auf die Bedarfe der anderen anrechnen müssen. ✓

Laut § 5 Abs. 2 S. 2 ist das Einkommen der Eltern zwar auf den Bedarf der Kinder anzurechnen, allerdings nicht umgekehrt. Das überschüssige Einkommen von Sandra, sowie das Vermögen von Julian ^{ist also} nicht auf die Bedarfe anzurechnen. Das Einkommen von Rita allerdings ist auf den Fehlbedarf von Lisa, sowie nach § 5 Abs. 2 S. 1 auch auf den Bedarf ihres Partners Erich anzurechnen. Allerdings hat Rita nur ein überschüssiges Einkommen von 204€ und kann damit nicht den gesamten Bedarf der Bedarfsgemeinschaft decken. ✓

Allerdings hat Rita auch noch Vermögen nach § 12, nämlich eine Lebensversicherung von 10.800 €. Diese wäre nach § 12 Abs 2 z.B. geschützt in Höhe von 250€ pro Lebensjahr, wenn dieses Geld in ^{ihrem} Ruhestandsfest ist. Rita sollte also nahegelegt werden dieses vor Antragstellung vertraglich festzufest ✓

fest

fest

fest

fest

fest

10.

U
 legen. Damit hätte sie einen Freibetrag von
 11.000 (250 x 44) und damit kein anzurechnen-
 des Vermögen.

Nach § 5 Abs. 2 S. 3 ist jede ~~Person~~ Person der
 Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen
 Bedarfs zum Gesamtbedarf hilfebedürftig,
 sofern nicht der gesamte Bedarf der Be-
 darfsgemeinschaft ~~gedeckt~~ ist. Da dies
 wie oben dargestellt der Fall ist, folgt
 folgende Rechnung:

Gesamtbedarf: $496 + 496 + 461 + 461 + 397$
 $= \underline{\underline{2305}}$

*nicht
mit
B.G.*

gesamt. Fehlbedarf: $250 + 297 = 553$
 $- 204$ <sup>z. besch.
Einkomm.
Rita)</sup>
 $= \underline{\underline{349}}$ ✓

Erich/Rita (da gleicher Bedarf)
 $496 \cdot 2 = 992$
 $\underline{2305 - 992}$
 $= 1313$

Sandra/Lisa (da gleicher Bedarf)
 $461 \cdot 2 = 922$
 $\underline{2305 - 922}$
 $= 1383$

Julian
 ~~$397 \cdot 1 = 397$~~
 ~~$\underline{2305 - 397}$~~
 $= 1908$

$= 59,02 = \underline{\underline{59,-}}$ (§ 41 Abs. 2)

(11.)

Erich und Rita hätten somit Anspruch auf je 75 € Arbeitslosengeld II, Sandra einen Anspruch von 70 € ^{auf} Arbeitslosengeld II und Lisa sowie Julian Anspruch auf Sozialgeld in Höhe von 70 € bzw. 58 €, sofern die Familie einen Antrag (§ 37) stellt, würde sie dieses dann bekommen.

Stufgabe zum SGB III

Alle Paragraphen beziehen sich auf das SGB III.

Rita hätte nach § 144 mit einer Sanktion in Form einer Sperrzeit zu rechnen, sofern sie versicherungswidriges Verhalten aufweist ohne einen wichtigen Grund (§ 144 Abs. 1 S. 1) zu haben. Als versicherungswidriges Verhalten zählt laut § 144 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 auch die Ablehnung einer Beschäftigung, allerdings nur, wenn diese auch zumutbar nach § 121 ist.

✓ gut
Vermutung

Zu prüfen ist also, ob die auf 1 Monat befristete Beschäftigung aufgrund der Pendelzeiten (§ 121 Abs. 4) oder dem Entgelt (§ 121 Abs. 3) unzumutbar ist.

Laut § 121 Abs. 3 ist die Beschäftigung nicht schon deshalb unzumutbar, weil sie befristet ist. Wie lange Rita schon ohne Beschäftigung ist oder wie hoch ihr letztes Entgelt war, lässt sich aus dem Fall leider nicht entnehmen.

Allerdings erhält sie schon seit 4 Monaten

✓ gut

✓

12.

- Ag I. Das heißt laut § 121 Abs. 3 S. 2 wäre ein Entgelt, das um mehr als 30% gemindert ist, nicht zumutbar. Das ist hier allerdings nicht der Fall, da es nur um 1/4, also 25% schlechter dotiert ist.
- Bleibt noch die Pendelzeit, laut § 121 Abs. 4 S. 2 ist bei einer Arbeitszeit von 6 oder weniger Stunden täglich eine Pendelzeit von 2 Stunden durchaus angemessen und zumutbar, bei über 6 Std. sogar Pendelzeiten von 2,5 Std. Die Beschäftigung ist also auch deswegen nicht unzumutbar.
- Auch das Argument „das bringe sie nicht weiter“ zählt laut § 121 Abs. 5 nicht und da alle ihre Kinder alt genug sind (nicht unter 3) und zur Schule gehen, wird wohl auch das Argument „Familie“ nicht als wichtiger Grund zählen.
- Rita sollte also, da sie keinen wichtigen Grund hat und es schon ihre zweite Sperrzeit wäre, um eine Sanktion von 6 Wochen (§ 144 Abs. 4 Zif. 2 Buchst. c) zu vermeiden, sich um diese Stelle bewerben.

Wk/Mc. ✓

Zusatz zur Aufgabe zum SGB II

~~13.~~

Fraglich bei dem Anspruch der Familie ist natürlich, ob die Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit, nicht durch das Verhalten von Erich herbeigeführt würde, da er seine eigentliche Arbeit aufgegeben hat und ob dieses dann zum Absenken oder Wegfall des Alg II's führen könnte (§ 31 SGB II).

Allerdings kann man hier davon ausgehen, dass es kein „unwirtschaftliches Verhalten“ oder eine absichtliche Einkommensverminderung (§ 31 Abs. 4 Ziff. 1+2) von seitens Erichs war, nur um die Hilfebedürftigkeit herbeizuführen sondern, dass die Finanzkrise Auslöser der Bedürftigkeit war.

Damit wäre ein Absenken oder Wegfallen des Alg II für die Familie nicht gerechtfertigt.

Besser geht es nicht,
Tolle Arbeit

96 Plat

1.0

Gruchmsh
25.2.09

13.

opus, aber
wohl nicht
unwissend.

Das Sie links-
für mich
Zeit + Nerven
haben, freut
ab.